

Nutzungsordnung Abfallbeseitigungsanlage

Präambel

Die FRUCHTHOF BERLIN Verwaltungsgenossenschaft eG (Betreiber) betreibt auf dem Gelände des Obst- und Gemüse Großmarktes, Beusselstraße 44 N-Q in 10553 Berlin eine zentrale Abfallbeseitigungsanlage (nachfolgend *Anlage* genannt) zur Entsorgung sämtlicher anfallender Abfälle der Nutzer.

A. Nutzungsordnung

§ 1 Betreten der Anlage

- a) Das Betreten und Befahren der Abfallbeseitigungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- b) Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Anlage untersagt
- c) Zum Betreten der Abfallbeseitigungsanlage sind befugt
 - i) Anlieferer nach vorheriger Einweisung durch das Personal der Abfallanlage.
 - ii) Nutzer der Anlage nach vorheriger Einweisung durch das Personal der Abfallanlage.

§ 2 Verkehrsregelungen

- a) Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der der Straßenverkehrsordnung
- b) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h

§ 3 Verhaltensregelung

- a) Die Betreiber ist verpflichtet, die Anlage in technisch einwandfreiem Zustand zu halten
- b) Die Einfahrt in die Anlage ist nur nach Anmeldung bei dem dort tätigen Personal auf dessen Weisung gestattet. Voraussetzung ist, dass in der Anlage ausreichend Platz vorhanden ist und die Fahrzeuge den übrigen Betrieb weder beeinträchtigen noch behindern.
- c) Aus Sicherheitsgründen ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- d) Die Führer der Fahrzeuge und das Anlagenpersonal haben größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen.
- e) Das Parken im Bereich der Anlage ist nur auf den dafür vorgesehen Parkflächen gestattet.
- f) Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Jede Verunreinigung der Anlagen ist zu vermeiden.
- g) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Anlage ist den Fahrern nur für den Zweck und die Dauer des Abladens gestattet.
- h) Nach dem Abladen der Abfälle ist das Gelände zu verlassen.
- i) Die Einfahrt in die Anlage kann jederzeit untersagt werden.

§ 4 **Benutzung der Anlage**

- a) Die Anlage darf nur im Beisein des dort eingesetzten Personals genutzt werden.
- b) Die Fahrzeuge und die Anlage sind sorgsam und gemäß den Anweisungen des Personals, den Anweisungen der Handbücher und den Herstellerangaben zu benutzen.

§ 5 **Quittung**

- a) Die Fahrzeugführer erhalten nach jeder Benutzung der Anlagen eine Quittung.
- b) Die Quittung enthält Angaben darüber, wann und durch wen die Anlage genutzt wurde, sowie darüber, wie viel Abfall der jeweiligen Sorte abgeladen wurde.

§ 6 **Versicherung**

- a) Der Fahrzeughalter muss gegen Personen- und Sachschäden, die sich aus dem Betrieb des Fahrzeuges ergeben können, in angemessener Höhe versichert sein.
- b) Die Versicherung muss auf Verlangen nachgewiesen werden.

§ 7 **Haftung**

- a) Die Haftung des Betreibers, mit Ausnahme der Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Der Fahrzeugführer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder die Anlagen nebst Zubehör beschädigt oder seine allgemeinen Verkehrssicherungspflichten verletzt.

§ 8 **Vertragsstrafe für falsch sortierten Müll**

Die Entsorgung von falsch sortiertem Müll wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 500,00 pro Vorfall geahndet.